

007 K 002/22



AMTSGERICHT LÜBBECKE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 06.12.2023, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lübbecke, Kaiserstr. 18, Erdgeschoss, Saal 2**

das im Grundbuch von Eilhausen Blatt 136A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1, Gemarkung Eilhausen Flur 3 Flurstück 105/4, Gebäude- und Freifläche, Westerbrink 13, Größe: 1.104 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich auf dem Grundstück ein freistehendes vollunterkellertes Einfamilienwohnhaus (Ursprungsbaujahr ca. 1950) mit Doppelgarage aus dem Jahre 1968. Außenanlagen und Gebäude sind in einem stark vernachlässigten Zustand. Die Bebauung steht augenscheinlich seit längerer Zeit leer und ist teilweise mit Efeu zugewachsen. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Schäden und Mängel sind zu befürchten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lübbecke, 20.09.2023